

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen
Schwarzbürgstrasse 165
3003 Bern

lmr@blv.admin.ch
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Liestal, 28. Januar 2020
VGD/ALV/PK

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung; Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Landschaft bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Tierseuchenverordnung.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Grundlagen für die Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden. Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die geplanten Anpassungen grundsätzlich, jedoch fehlen noch verschiedene Voraussetzungen für ein wirksames Bekämpfungsprogramm. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme samt Anträgen in der von Ihnen gewünschten tabellarischen Form.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:
– Stellungnahme samt Anträgen



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALV
Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
Kontaktperson : Thomas Bürge
Telefon : 061 552 20 00
E-Mail : thomas.bürge@bl.ch
Datum : 16.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden. Für Aquakulturbetriebe soll unter bestimmten Voraussetzungen künftig eine Gesundheitsüberwachung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt gemacht werden müssen. Zudem sollen die Massnahmen beim Ausbruch gewisser Fischseuchen angepasst werden. Bei der Überwachung der Geflügelbestände auf Salmonella sollen die Tierhalterinnen und Tierhalter künftig den grössten Teil der Proben selber nehmen müssen (Selbstkontroll-Konzept). Weiter sollen verschiedene Aktualisierungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und notwendige redaktionelle Präzisierungen vorgenommen werden. Schliesslich soll damit die Anpassungen ans Europäische Tierseuchenrecht vorgenommen werden.

Die verschiedenen Änderungsvorschläge der Tierseuchenverordnung werden grundsätzlich begrüsst, da die Durchführung eines nationalen Bekämpfungsprogramms der Moderhinke zu einer Verbesserung der Tiergesundheit beiträgt.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms ist, dass die Schafhalterinnen und Schafhalter das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm wirklich durchführen wollen. Das heisst die Schafhalterinnen und Schafhalter müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art und die Einschränkungen im Tierverkehr wirklich auf sich zu nehmen. Als ein Zeichen für diese umfassende Zustimmung wäre zu werten, dass die Kosten, die die Tierhalterinnen und Tierhalter für die Sanierung von Herden selber und den Kostenbeitrag an die labortechnische Herdenüberwachung zu leisten hätten, nicht in Frage gestellt wird und sie den in Artikel 229b festgelegten Kostenbeteiligung ohne Widerspruch zustimmen.

Jedoch fehlen noch verschiedene grundsätzliche Voraussetzungen, um einem Bekämpfungsprogramm der Moderhinke zustimmen zu können.

Deshalb weisen wir die vorgeschlagenen Abschnitte 5 und 5a in der vorliegenden Fassung zur Klärung und Überarbeitung zurück. Dies aus folgenden Gründen

- Auswirkungen auf die Kantone: Weder in den Erläuterungen, noch in Fachberichten ist die Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms festgehalten. Es ist nur in Beträgen festgehalten, was der Bund insgesamt zu tragen hat und die Schafhaltenden pro Probe beisteuern müssen. Welche Finanzbelastung auf die Kantone zukommt ist völlig offen. Unter den Auswirkungen auf die Kantone in den Erläuterungen ist nur geschrieben, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die kantonalen Veterinärämter zukommt. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen beurteilen, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen und wenn ja absehen, welche Kosten sie direkt oder über die kantonalen Tierseuchenkassen für die Moderhinke-Bekämpfung einzustellen hätten.
- Fehlendes Datum der Inkraftsetzung: Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinke-Bekämpfung festlegen wird. Dies alleine macht die Vorlage unhaltbar, da die finanziellen und personellen Aspekte den Planungsprozessen in den Kantonen unterliegen und deshalb der Zeitpunkt des Beginns vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechenden zeitlichen Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen ist. Es ist in der Verordnung zu regeln, wie der Zeitpunkt des Beginns der Moderhinke-Sanierung festgelegt wird, bzw. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann.
- Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer: Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine gut funktionierende Tierverkehrskontrolle ist unabdingbar für die Moderhinke-Bekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens 2- 3 Jahre

dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Es kann aber auch länger dauern. Bevor diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Diese Zeit soll genutzt werden, den die Programmvorgaben besser zu klären. Es besteht keine Notwendigkeit die Verordnungsbestimmungen jetzt zu erlassen.

- Personelle Ressourcen bei den kantonalen Veterinärdiensten: Die Ressourcensituation ist bei den kantonalen Veterinärdiensten generell sehr angespannt. Die BVD-Ausrottung in den Rindviehbeständen der Schweiz ist seit Jahren nicht so weit fortgeschritten wie geplant und die noch zu häufig auftretenden Seuchenfälle binden deshalb die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Bevor die BVD-Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen keine personellen Ressourcen für das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm zur Verfügung, weshalb auch aus diesen Grund die Abschnitte 5 und 5a jetzt nicht in die Tierseuchenverordnung aufgenommen werden sollen. Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken. So ist das für die Durchführung unerlässliche Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht erstellt und somit auch noch nicht für die Moderhinke-Sanierung ergänzt (Eingabemöglichkeit für praktizierende Tierärzte, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinke-Sanierung etabliert, etc.).
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinke-Sanierung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinke-Sanierung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.

Wie den Anträgen und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen unter den vorgeschlagenen Abschnitten 5. Moderhinke und 5a. Nationales Programm zur Bekämpfung der Moderhinke zu entnehmen ist, ist für verschiedene Aspekte des Bekämpfungsprogramms nicht ausreichend klar, wie die Vorgaben korrekt festgelegt werden sollen, weshalb eine Überarbeitung insgesamt notwendig ist. Zudem zeigen die im Entwurf zahlreich vorgesehen Ausnahmemöglichkeiten betreffend Tierverkehr, den grossen Vollzugsaufwand für die kantonalen Veterinärdienste (Ausnahmenbeurteilung und Massnahmenvollzug bei Nichteinhalten der Restriktionen im Tierverkehr kommen zur Organisation der Beprobung / Untersuchung und der Sanierung der Seuchenfälle hinzu).

Der Vorlage wird in den weiteren Themenbereichen unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zugestimmt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 18a Abs. 3bis		

	Die Frist für das Melden eines neuen Bienenstandes, den Wechsel der Imkerin oder des Imkers, sowie der Auflösung des Bienenstandes soll von 10 auf 3 Arbeitstage verkürzt werden. Damit wird die Meldefrist derer bei Tierhaltungen mit Klautieren angepasst.	
Art. 19. Abs. 2 und 3	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet. Es ist korrekt die Definition «Begattungseinheit» in der Tierseuchenverordnung zu verankern.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2bis	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss. Im Gegenteil es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der Kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass eine Meldepflicht in jedem Kanton gilt, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnortkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen. Allenfalls ist eine Meldepflicht einzuführen
Art. 119	Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Artikel 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen richtet sich wohl nach Artikel 94. Aus Gründen der Verständlichkeit, ist zu prüfen, ob nicht die	

	Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutzzonen weiterhin in Art. 119 auch aufgeführt werden könnten.	
Art. 174 e Abs. 2bis	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert und gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass wo der Bestand dies zulässt eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Wo keine Rindergruppe möglich ist, muss eine äquivalent sichere Prüfung erfolgen können. Die ist im Artikel zu präzisieren.	Überarbeiten der Bestimmung im Sinne des Kommentars.
Abschnitte 5 und 5a	<p>Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinke-Bekämpfung mit der laufenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, nehmen wir zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung und weisen auf Probleme hin.</p> <p>Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, wären nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund wären die Abschnitte 5 und 5a immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.</p>	Die Abschnitte 5 und 5a wären immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, müsste auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb wegen Moderhinke gesperrt ist und (siehe weiter unten) welcher Status (untersucht negativ oder noch nicht untersucht) der Betrieb im Jahresverlauf hat. .	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abbildung der verschiedenen Sperr-Status auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis».	Einheitliche Begriffsverwendung

<p>Art. 228c Abs. 2</p>	<p>Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).</p>	
<p>Art. 229 Abs. 5</p>	<p>Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen werden würde. Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV verhandelt und entschieden und dann nur in eine technischen Weisung festgeschrieben würde. Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein Moderhinke-Bekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssten und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entschieden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen die Finanzmittel auf ordentlichen Weg bereitzustellen.</p>	<p>Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms wegen Moderhinke muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln</p>
<p>Art. 229a Abs. 2</p>	<p>Neben dem schon genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.</p>	<p>Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.</p>
<p>Art. 229b Abs. 2</p>	<p>Die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (s. Bemerkung zu Art. 229a) entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen und nicht nur die erste Nachuntersuchung wären zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem ist zurzeit offen, ob die vorgeschlagene Beteiligung der Schafhalterinnen und -halter an den Bekämpfungskosten angemessen sind, da die Gesamtkosten des Programms nicht bzw. ungenügend dargelegt sind.</p>	<p>Überarbeiten des Entschädigungsrahmens an Leistungserbringer.</p> <p>Neubeurteilung nach Vorliegen der Gesamtkosten.</p>

Art. 229d Abs. 2	Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.	Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.
Art. 229d Abs. 3	Bei der Programmierung wäre darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode wäre der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung würde ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollten. Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden. Wäre die „letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode “ gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt? Oder wäre es gangbar, die Definition „letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb“ anzuwenden?	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»
Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schafscheranlässe. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.
Art. 229e zusätzlich	Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.). Fehlt das Untersuchungsergebnis am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.	Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsergebnis vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).

Art. 229f	Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden..	Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.
Art. 238a Abs. 1a ^{bis}	Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Ist eine Entschädigung bei genetisch wertvollen Zuchttieren angedacht und in welchem Rahmen würde diese Ausfallen, wenn die Tiere der Schlachtung zugeführt werden? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.	Bestimmung Art. 238a Abs. 1a ^{bis} streichen.
Art. 295a	Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA). Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.	Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.

